VERORDNUNG (EG) Nr. 2070/2004 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 2004

zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern [1], insbesondere Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der am 31. Dezember 1994 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren [2] soll die Kommission die Anträge der indischen Regierung auf Anwendung „besonderer Flexibilität" wohlwollend prüfen.

(2) Am 13. Oktober 2004 stellte die Republik Indien einen Antrag auf Übertragung zwischen den Kategorien.

(3) Die von der Republik Indien beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der in Anhang VIII Spalte 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7.

(4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.

(5) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2004 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Republik Indien nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 2004

Für die Kommission
Peter MANDELSON
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 275 vom 8.11.1993 S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/2004 (ABl. L 295 vom 18.9.2004, S. 1).

[2] ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 53.

ANHANG

664 Indien				Anpassung					
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2004	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in Tonnen	%	Flexibilität	neue Menge nach Anpassung
IA	3	kg	38 567 000	34 138 690	– 4 000 000	– 4 000	– 10,4	Übertragung auf Kategorien 4, 5, 6	30 138 690
IB	4	Stück	100 237 000	118 908 122	6 480 000	1 000	6,5	Übertragung von Kategorie 3	125 388 122
IB	5	Stück	53 303 000	51 901 809	9 060 000	2 000	17,0	Übertragung von Kategorie 3	60 961 809
IB	6	Stück	13 706 000	15 876 615	1 760 000	1 000	12,8	Übertragung von Kategorie 3	17 636 615